

28.03.00**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - FJ - FS - Fz - Rzu **Punkt ...** der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV)**A.**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuss (Fz) und
der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

In 1. Zu Nummer 1.2.1 Eingangssatz und Buchstabe c) StAR-VwV

Nummer 1.2.1 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

"Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere folgende Tatbestände in Betracht gekommen:"

b) In Buchst. c) sind nach den Wörtern "31. Dezember 1969" die Wörter ", vgl. Art. 1 Nr. 1 des 3. Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit" einzufügen.

Begründung:

Die unter Buchst. a), Buchst. d) und Buchst. e) genannten Erwerbstatbestände sind nicht nur für den früheren Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in Betracht gekommen, sondern stellen auch aktuell Erwerbsgründe für die deutsche Staatsangehörigkeit dar. Der Eingangssatz ist daher neu zu fassen.

Die Änderung in Buchst. c) dient der Klarstellung. Auch Personen mit profunden Kenntnissen im Staatsangehörigkeitsrecht ist der entsprechende Erwerbstatbestand oft nicht geläufig.

Ausgeliefert am
28. MRZ. 2000

In 2. Zu Nummer 1.2.2 Eingangssatz StAR-VwV

Der Eingangssatz ist wie folgt fassen:

"Für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere folgende Tatbestände in Betracht gekommen:"

Begründung:

Die unter Buchst. a) bis Buchst. d) genannten Verlusttatbestände sind nicht nur für den früheren Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in Betracht gekommen, sondern stellen auch aktuell Verlustgründe für die deutsche Staatsangehörigkeit dar. Der Eingangssatz ist daher neu zu fassen.

In 3. Zu Nummer 1.3 Abs. 3 – neu – und Nummer 4.1 Abs. 3 – neu - StAR-VwV

a) In Nummer 1.3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz anzufügen:

"Abweichend von Absatz 1 können einzelne Länder für ihren Bereich bestimmen, dass vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann ausgegangen werden kann, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Betroffene und ggf. die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1938 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden."

b) In Nummer 4.1 ist nach Absatz 2 folgender Absatz anzufügen:

"Abweichend von Absatz 1 können einzelne Länder für ihren Bereich bestimmen, dass vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Elternteils nur dann ausgegangen werden kann, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Elternteil und ggf. die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1938 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden."

Begründung:

Entsprechend dem seinerzeitigen IMK-Beschluss zu dieser Frage wird bislang bundesweit der 01.01.1914 als maßgebender Zeitpunkt angesehen, bis zu dem die Deutschenbehandlung zurückzuverfolgen ist. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass beim Nachweis des Besitzes der deutschen Staatsangehörig-

(noch Ziff. 3)

keit eine gewisse Entlastung der Staatsangehörigkeitsbehörden wünschenswert wäre, sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass man seinerzeit eine Überprüfung der Deutschenbehandlung für einen Zeitraum von etwa 60 Jahren für erforderlich erachtet hat. Zudem erscheint der 01.01.1950 als maßgeblicher Zeitpunkt auch unter historischen Gesichtspunkten wenig glücklich gewählt. Wirklich aussagekräftig erscheint das Kriterium der Deutschenbehandlung vielmehr nur, sofern bis zu einem Zeitpunkt vor den weitreichenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Verwerfungen zurückgegangen wird, d.h. bis zum 01.01.1938.

In 4. Zu Nummer 3 Buchstabe c) StAR-VwV

In Nummer 3 Buchstabe c) sind nach den Wörtern "Art. 116 Abs. 2 GG" die Wörter "nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit Entziehung oder Ausbürgerung bzw. Nichterwerb infolge eines solchen bei einem weitergabefähigen Verwandten in aufsteigender Linie eingetretenen Verlustes" einzufügen.

Begründung:

Die Aussage unter dem Buchstaben c) ist nur dann zutreffend, wenn der vorgeschlagene Zusatz aufgenommen wird. Hatte der deutsche Staatsangehörige bis zur Wohnsitznahme oder Antragstellung gem. Art. 116 Abs. 2 GG keine fremde Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben, so hatte er trotz Ausbürgerung seine deutsche Staatsangehörigkeit nie verloren, konnte sie somit nach Art. 116 Abs. 2 GG auch nicht neu erwerben. Der Antrag nach Art. 116 Abs. 2 GG oder die Wohnsitznahme in Deutschland hatte dann lediglich die Wirkung, dass der Ausgebürgerte weiterhin als deutscher Staatsangehöriger zu behandeln war.

In 5. Zu Nummer 4.3.1.1 StAR-VwV

Nummer 4.3.1.1 ist wie folgt zu fassen:

"Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt muss bei Geburt des Kindes seit acht Jahren ununterbrochen bestanden haben. Als unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt auch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG nach dem AufenthG/EWG oder der FreizügV/EG. Eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung (z.B. für Botschaftspersonal) oder ein kraft Gesetzes erlaubter Aufenthalt (z.B. für heimatlose Ausländer) genügt nicht für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit."

Begründung:

Satz 1 der Vorlage ist zu streichen, weil der Hinweis auf Regelungen in einem anderen Gesetz nicht der Klarheit der Regelungen dient. Außerdem haben die unbestimmten Rechtsbegriffe des rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts beim Statuserwerb einen anderen Sinngehalt als bei der Einbürgerung. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind deshalb bereits bei § 4 StAG zu erläutern.

Die neuen Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung der gesetzlichen Regelungen. Ohne diese Klarstellung werden Nachfragen der Behörden provoziert, wie die Praxis bereits gezeigt hat.

In 6. Zu Nummer 4.3.1.1a StAR-VwV

Nach Nummer 4.3.1.1 ist folgende Nummer 4.3.1.1a - einzufügen:

"4.3.1.1a Rechtmäßiger Aufenthalt im Inland; anrechenbare Aufenthaltszeiten

Als rechtmäßiger Aufenthalt zählen alle Zeiten, in denen der Ausländer

- a) eine Aufenthaltserlaubnis nach altem und neuem AuslG,
- b) eine Aufenthaltsberechtigung nach altem und neuem AuslG,
- c) eine Aufenthaltsbewilligung,
- d) eine Aufenthaltsbefugnis,
- e) eine Aufenthaltserlaubnis – EG nach dem AufenthG/EWG oder der FreizügV/EG oder
- f) in Fällen der Anerkennung als Asylberechtigter und in den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 2 AuslG eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG (§ 55 AsylVfG)

besessen hat oder

- g) vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit oder deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher war.

Als rechtmäßiger Aufenthalt zählen ferner alle Zeiten, in denen

- a) der Aufenthalt des Ausländers als heimatloser Ausländer kraft Gesetzes erlaubt war,
- b) eine Aufenthaltsfiktion nach § 69 Abs. 3 AuslG oder § 68 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG bestand oder
- c) er über ein Aufenthaltsrecht nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügte.

Zeiten einer Duldung können nicht angerechnet werden."

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Nachdem bereits in § 4 Abs. 3 StAG die unbestimmten Rechtsbegriffe des rechtmäßigen und des gewöhnlichen Aufenthalts zum ersten Mal erscheinen, erscheint es nicht nur zweckmäßig, sondern auch erforderlich, die Begriffe an dieser Stelle zu erläutern. Vom Inhalt her ist die Aufzählung weitgehend mit der Auflistung bei Nummer 85.1.1 identisch.

In 7. Zu Nummer 4.3.1.2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 StAR-VwV

Nummer 4.3.1.2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter "ist anzunehmen, dass" durch das Wort "fällt" sowie das Wort "wegfällt" durch das Wort "weg" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "ist anzunehmen, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Inland fortbestanden hat" durch die Wörter "hat der gewöhnliche Aufenthalt im Inland fortbestanden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarheit der Regelungen. Die Behörden benötigen für den Vollzug des Gesetzes klare Handlungsanweisungen, die hiermit geschaffen werden.

In 8. Zu Nummer 5.1.1 StAR-VwV

Nummer 5.1.1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Voraussetzung von Nummer 1 kann als erfüllt angesehen werden, wenn der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des nichtehelichen Kindes deutscher Staatsangehöriger war. Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist anzunehmen, wenn sich die Vaterschaft aus einem deutschen Personenstandsbuch ergibt. Ist das nicht der Fall, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft vorliegt.

(noch Ziff. 8)

Es ist nicht erforderlich, dass der Vater auch bei Abgabe der Erklärung weiterhin deutscher Staatsangehöriger ist oder noch lebt."

Begründung:

In Absatz 1 ist klarzustellen, dass die Vaterschaft, wenn diese in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen ist, wegen der hohen Beweiskraft deutscher Personenstandsbücher ohne weiteres anerkannt werden kann und sich die Vaterschaft sowohl aus einer Anerkennung als auch aus einer gerichtlichen Feststellung ergeben kann. Andernfalls ist eine gesonderte Prüfung durch die Staatsangehörigkeitsbehörde notwendig.

Absatz 2 der Vorlage verweist in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5 StAG nicht vorliegen, unter Bezugnahmen auf die Nrn. 8.1.3.3, 8.1.3.6 bzw. 13.1.1 bis 13.1.2 auf die Möglichkeit der Einbürgerung. § 5 StAG ermöglicht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung für Kinder, die vor dem 01.07.1993 geboren wurden. Insoweit ist diese Verweisung auf die Einbürgerungsmöglichkeit sinnwidrig und ist zu streichen.

In 9. Zu Nummer 5.1.2 StAR-VwV

Nummer 5.1.2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Zur Frage des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts wird auf die Nummern 4.3.1.1 und 4.3.1.1 a verwiesen."

Begründung:

Das Erklärungsrecht nach § 5 StAG für (nichteheliche) Kinder deutscher Väter hängt unter anderem davon ab, dass das Kind sich seit 3 Jahren "rechtmäßig und gewöhnlich" im Inland aufhält. Deshalb ist es zweckmäßig, auch hier auf die Erläuterungen zum "rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt" hinzuweisen.

In 10. Zu Nummer 5.3 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 5.3 Satz 1 sind nach den Wörtern "Urkunde nach" die Wörter "§ 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Ergänzung.

In 11. Zu Nummer 6.1.1 StAR-VwV

In Nummer 6.1.1 sind folgende Sätze 4 und 5 anzufügen:

"Beruht die Entscheidung des deutschen Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe des Art. 22 Satz 2 EGBGB auf ausländischem Sachrecht, so hat die Adoption den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur zur Folge, wenn ihre Wirkungen den Wirkungen einer deutschen Minderjährigenadoption im wesentlichen entsprechen. Es muss sich also um eine Volladoption handeln."

Begründung:

Nach Art. 22 Satz 1 EGBGB unterliegt die Annahme eines Kindes grundsätzlich dem Recht des Staates, dem der Annehmende angehört. Im Fall der Annahme durch ein Ehepaar unterliegt die Adoption dem Recht, das für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist (Art. 22 Satz 2 i.V. mit Art. 14 Abs. 1 EGBGB). Das deutsche Vormundschaftsgericht wird, wenn der Annehmende bzw. das annehmende Ehepaar Deutsche sind, stets das deutsche Sachrecht anwenden. Im Fall einer Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ist in der Regel das Recht des Staates maßgebend, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; demnach kann auch ausländisches Sachrecht zur Anwendung kommen. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kann eine Adoption nach ausländischem Recht nur dann den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge haben, wenn die Wirkungen der Adoption den Wirkungen einer deutschen Minderjährigen (Volladoption) im wesentlichen entsprechen. Es ist deshalb klarzustellen, daß bei einer Adoption nach ausländischem Recht, die nur schwache Wirkungen entfaltet, das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwirbt.

In 12. Zu Nummer 6.1.2 StAR-VwV

Nummer 6.1.2 ist wie folgt zu fassen:

"6.1.2 Adoption im Ausland

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind hat bei einer Adoption aufgrund einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde (Dekretadoption) den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur zur Folge, wenn es sich um eine Volladoption handelt (vgl. Nr. 6.1.1)."

Begründung:

Die in der Vorlage vorgesehene Formulierung, wonach eine Auslandsadoption dann eine nach deutschen Gesetzen wirksame Annahme zur Folge hat, wenn es sich "um ein einer deutschen Adoption gleichwertiges Rechtsinstitut handelt" ist zu weitgehend. Das deutsche Recht kennt sowohl eine Adoption mit starken als auch eine Adoption mit schwachen Wirkungen. Im Fall einer Annahme Minderjähriger wird das Kind einem leiblichen Kind rechtlich gleichgestellt, gleichzeitig erlöschen die rechtlichen Beziehungen zu den leiblichen Verwandten (§§ 1754, 1755 BGB); durch Annahme eines Volljährigen treten aber in der Regel nur schwache Wirkungen ein (§ 1770 BGB). Auch eine Adoption nach ausländischem Recht führt nur dann zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn ihre Wirkungen denen einer deutschen Minderjährigenadoption (Volladoption) im wesentlichen entsprechen (vgl. Begründung zu Nr. 6.1.1). Eine entsprechende Klarstellung ist deshalb erforderlich.

In 13. Zu Nummer 7.0 StAR-VwV

Nummer 7.0 ist wie folgt zu fassen:

"7.0 Allgemeines

§ 7 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Statusdeutsche.

Maßgebender Zeitpunkt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist das Datum der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Wann sie tatsächlich ausgehändigt wird, ist ohne Bedeutung."

(noch Ziff. 13)

Begründung:

Abkömmlinge eines Spätaussiedlers erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit auch dann, wenn ihnen keine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellt wird (vgl. dazu die Ausführungen zu Nummer 7.2).

Absatz 2 ist neu zu fassen. Zum einen wird überflüssigerweise auf spätere Ausführungen verwiesen, die für die in Nummer 7 zu regelnden Tatbestände keine Aussagen enthalten. Zum anderen sind Zweifelsfragen nicht geklärt, zum Beispiel mit welchem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wird, zu denen eine Aussage getroffen werden sollte. Dies wird mit der Ergänzung erreicht.

In

14. Zu Nummer 7.1 Abs. 2 Satz 4 – neu - StAR-VwV

In Nummer 7.1 Abs. 2 ist folgender Satz 4 anzufügen:

"Eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG sagt beim Ehegatten eines Spätaussiedlers nichts darüber aus, ob die Deutscheneigenschaft erworben wurde."

Begründung:

Die Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG hat nicht immer den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge. Bei Ehegatten von Spätaussiedlern ist dies nur dann der Fall, wenn sie zuvor bereits Statusdeutsche waren, d.h. wenn die Ehe im Aussiedlungsgebiet mindestens drei Jahre bestanden hat. Eine entsprechende Vervollständigung des Textes in Nr. 7.1 ist schon deshalb geboten, weil eine Bescheinigung für Ehegatten von Spätaussiedlern nach § 15 BVFG keinerlei Hinweise darauf enthält, dass die betreffende Person mangels dreijähriger Ehebestandszeit nicht Deutscher, sondern Ausländer ist.

In 15. Zu Nummer 8.0 Abs. 2 Satz 1 und Nummer 8.1.2 Abs. 1 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 8.0 Abs. 2 Satz 1 und Nummer 8.1.2 Abs. 1 Satz 1 ist jeweils die Klammerereinfügung "(staatliches)" zu streichen.

Begründung:

Ein "öffentliches" Interesse an der Einbürgerung ist weitergehend als ein "staatliches" Interesse. Die mit dem Klammerzusatz vorgenommene Einschränkung ist deshalb unzulässig. Sie ist zu streichen.

In 16. Zu Nummer 8.1.1 Abs. 1 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 8.1.1 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter " ; vgl. Nummern 1.2 bis 1.2.5 AuslG-VwV" zu streichen.

Begründung:

Die Verweisung auf eine AuslG-VwV ist nicht zweckmässig und auch nicht erforderlich. Abgesehen davon, dass es eine verbindliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz noch nicht gibt, ihre endgültige Fassung also noch gar nicht vorliegt, ist im bekannten Entwurf der AuslG-VwV nichts anderes geregelt als im Text der Nummer 8.1.1 bereits erläutert wurde. Hinzu kommt, dass Verweisungen auf –sehr umfangreiche- Verwaltungsvorschriften in anderen Rechtsbereichen nicht gerade zur einfacheren Handhabbarkeit beitragen. Jede Änderung, Ergänzung oder Umschichtung von Erläuterungen dieser externen Regelungen muss dann zwangsläufig auch Änderungen der vorliegenden StAR-VwV nach sich ziehen. Das sollte vermieden werden.

In 17. Zu Nummer 8.1.1.2 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 bis 5 – neu -, Abs. 6 StAR-VwV

Nummer 8.1.1.2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist Satz 4 zu streichen.
- b) Nach Absatz 1 sind folgende Absätze 2 bis 5 einzufügen:

"Als Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen i.S. des § 46 Nr. 2 AuslG kommen grundsätzlich nur Taten in Betracht, die straf- oder bußgeldbedroht sind. Zu beachten ist, dass auch die Verletzung von Unterhaltspflichten einen Straftatbestand darstellt (§ 170 Abs. 1 StGB). Nur Verstöße, die sowohl geringfügig als auch vereinzelt sind, stellen keinen Ausweisungsgrund und damit auch kein Einbürgerungshindernis dar. Auch ein einzelner Verstoß erfüllt den Tatbestand des § 46 Nr. 2 AuslG, wenn er nicht geringfügig ist, und auch geringfügige Verstöße erfüllen diesen Tatbestand, wenn sie nicht vereinzelt sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.09.1996 – 1 C 9/94).

Für die Beurteilung, ob ein geringfügiger Verstoß vorliegt, ist insbesondere folgendes maßgebend:

- a) Eine vorsätzliche Straftat, die zu einer Verurteilung geführt hat, ist grundsätzlich nicht geringfügig (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts a.a.O.);
- b) eine fahrlässige Straftat kann bei einer Verurteilung von bis zu 30 Tagessätzen grundsätzlich als geringfügig eingestuft werden;
- c) eine mit Strafe bedrohte Tat kann nach Einstellung des Strafverfahrens als geringfügig eingestuft werden, wenn die Einstellung nach § 153 StPO erfolgt ist oder die mit der Einstellung verbundene Geldauflage nach § 153 a StPO nicht mehr als 1.000 DM betragen hat;
- d) eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von nicht mehr als 1.000 DM geahndet worden ist, kann als geringfügiger Verstoß gewertet werden.

(noch Ziff. 17)

Für den Verstoß gegen Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen und behördliche Verfügungen genügt die objektive Rechtswidrigkeit. Es ist unerheblich, ob der Verstoß schuldhaft begangen wurde. Wurde das Strafverfahren gegen Zahlung einer Geldauflage von mehr als 1.000 DM eingestellt, ist der Rechtsverstoß dann als Ausweisungsgrund als verbraucht anzusehen, wenn seit der Einstellung des Verfahrens ein längerer Zeitraum verstrichen ist. Entsprechendes gilt bei Ordnungswidrigkeiten, für die ein Bußgeld von mehr als 1.000 DM verhängt wurde. Folgende Fristen erscheinen angemessen:

- a) bei einer Geldbuße bzw. -auflage bis zu 3.000 DM eine Zurückstellung um ca. 2 Jahre,
- b) bei einer Geldbuße bzw. -auflage von mehr als 3.000 DM eine Zurückstellung um ca. 3 Jahre.

Strafrechtliche Verurteilungen im Ausland sind nur dann zu berücksichtigen, wenn das bestrafte Verhalten auch nach deutschem Strafrecht als vorsätzliche Straftat anzusehen ist."

- c) Absatz 2 ist als Absatz 6 aufzunehmen und wie folgt zu fassen:

"Wird gegen den Einbürgerungsbewerber wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zur Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Nummer 88.3 ist entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Die Vorlage beschränkt sich zur Erläuterung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG im wesentlichen auf einen Verweis auf die Nummern 46 bis 46.4.2 und 47 bis 47.2.3 AuslG-VwV. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz bislang noch gar nicht in Kraft getreten ist. Abgesehen davon sollte von solchen dynamischen Verweisungen schon aus grundsätzlichen Überlegungen abgesehen werden. Schließlich erschwert die vorliegende Verweisung auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz die Handhabung der Verwaltungsvorschrift durch die Staatsangehörigkeitsbehörden erheblich, da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum

(noch Ziff. 17)

Ausländergesetz den Staatsangehörigkeitsbehörden für gewöhnlich nicht vorliegt. Zudem wird auf Vorschriftenblöcke großen Umfangs verwiesen, von denen jeweils nur ein kleiner Teil für die Staatsangehörigkeitsbehörden von Belang ist. An Stelle des Verweises auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländerrecht wird daher ein speziell auf die Bedürfnisse der Staatsangehörigkeitsbehörden zugeschnittener Text in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen.

Die Verweisung am Ende des früheren 2. und neuen 6. Absatzes ist zu ändern, da sie in der vom Bund gewählten Form fehlerhaft ist, denn in Wirklichkeit ist eine Ergänzung der hier getroffenen Regelung durch die entsprechende Anwendung der Nr. 88.3 gewollt.

In 18. Zu Nummer 8.1.1.4 Absatz 1 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 8.1.1.4 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "muss" durch die Wörter "ist imstande, sich und seine Angehörigen zu ernähren, wenn er" sowie das Wort "können" durch das Wort "kann" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung wird dem Gesetzeswortlaut Rechnung getragen und klargestellt, um welche Unterhaltsverpflichtungen es sich handelt.

In 19. Zu Nummer 8.1.2.1, 8.1.2.1.1 und 8.1.2.1.2 – neu – StAR-VwV

Nummer 8.1.2.1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Klammerzusatz "(vgl. Nummern 86.1.1 und 86.1.2)" ist zu streichen.
- b) Nach Nummer 8.1.2.1 sind folgende Nummern 8.1.2.1.1 und 8.1.2.1.2 einzufügen:

"8.1.2.1.1 Sprachkenntnisse

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn sich der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurecht zu finden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Einbürgerungsbewerber einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht nicht aus. Bei den Anforderungen an die deutschen Sprachkenntnisse ist zu berücksichtigen, ob sie von dem Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

8.1.2.1.2 Nachweis der Sprachkenntnisse

Ob ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen, ist von der Einbürgerungsbehörde zu prüfen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- b) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- c) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,

(noch Ziff. 19)

- d) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- e) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen, soll das persönliche Erscheinen des Einbürgerungsbewerbers zur Überprüfung der Sprachkenntnisse angeordnet werden. Die Anforderungen des Zertifikats Deutsch (ISBN 3-933908-17-5) sind dafür ein geeigneter Maßstab."

Begründung:

Zur Frage des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse bei der Ermessenseinbürgerung ist an Stelle eines bloßen Verweises auf die Nummern 86.1.1 und 86.1.2 eine eigene Regelung bei Nr. 8.1.2.1 aufzunehmen, da durch den seitens des Bundes vorgesehenen bloßen Verweis auf die Nummern 86.1.1 und 86.1.2 die Handhabung der Verwaltungsvorschrift unnötig erschwert wird. Die Anbringung eines bloßen Verweises kann zudem zu Missverständnissen führen, da die Gefahr besteht, dass jeweils bestehende Besonderheiten übersehen werden. So sind Ausnahmen vom Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse namentlich für den Fall, dass der Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Sprachkenntnisse erwerben oder nachweisen kann (z.B. krankhafte Geistesschwäche, die das Erlernen einer fremden Sprache ausschließt), bei Einbürgerungen auf der Grundlage des Ausländergesetzes nicht möglich, da die gesetzliche Regelung solche Ausnahmen nicht zulässt. Hiervon zu unterscheiden ist allerdings der Fall, dass der Einbürgerungsbewerber der deutschen Sprache zwar mächtig ist, bestimmte Sprachdisziplinen jedoch behinderungsbedingt nicht beherrscht werden können (z.B. Lesen bei Blinden). Im letztgenannten Fall sind ausreichende Sprachkenntnisse im Sinne von § 86 Nr. 1 AuslG vorhanden.

In 20. Zu Nummer 8.1.2.2 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 8.1.2.2 Satz 2 sind nach dem Wort "werden" die Wörter ", soweit ihnen integrationsfördernde Bedeutung zukommt" einzufügen.

Begründung:

Bei der Anrechnung früherer Inlandsaufenthalte kann nicht jeder Aufenthalt als für die Einbürgerung anrechenbar angesehen werden. Vielmehr kommt es darauf an, ob der frühere Inlandsaufenthalt dazu genutzt wurde, sich in Deutschland zu integrieren.

In 21. Zu Nummer 8.1.2.3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StAR-VwV

In Nummer 8.1.2.3 sind in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 jeweils die Angabe "85.1.1" durch die Angabe "4.3.1.1a" zu ersetzen.

Begründung:

Folge der Änderung in Ziffer 6.

In 22. Zu Nummer 8.1.2.6 StAR-VwV

In Nummer 8.1.2.6 sind das Wort "wird" durch das Wort "ist" sowie das Wort "beachtet" durch die Wörter "zu beachten" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Fassung als Programmsatz entspricht nicht den getroffenen Absprachen. Die vorgeschlagenen Änderungen geben dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit das erforderliche Gewicht.

In 23. Zu Nummer 8.1.2.6.2 Abs. 1 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 8.1.2.6.2 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Setzt nach dem Recht des Herkunftsstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit voraus und wird der Einbürgerungsbewerber nicht innerhalb von zwei Jahren volljährig, so kann Mehrstaatigkeit vorübergehend dann hingenommen werden, wenn

- a) der Einbürgerungsbewerber mit den Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil eingebürgert werden soll,
- b) der Einbürgerungsbewerber mit dem nicht allein sorgeberechtigten Elternteil eingebürgert werden soll und der andere Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist,
- c) die Eltern des Einbürgerungsbewerbers oder der allein sorgeberechtigte Elternteil deutsche Staatsangehörige sind oder
- d) der Einbürgerungsbewerber Vollwaise ist."

Begründung:

Die Regelung in der Vorlage entspricht zwar der bisherigen Praxis bei der Ermessenseinbürgerung, kann jedoch angesichts der Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts durch das Gesetz vom 15.07.1999 nicht mehr als mit dem Gesetz in Einklang stehend angesehen werden, denn die Einbürgerung nach dem Ausländergesetz soll nunmehr den Regelfall darstellen. Nach dem insoweit unveränderten § 87 Abs. 5 AuslG ist dort eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, soweit die Vermeidung von Mehrstaatigkeit allein an der Minderjährigkeit des Einbürgerungsbewerbers scheitert, überhaupt nicht möglich. Des Weiteren lässt die ius-soli-Regelung bzw. die Übergangsregelung nach § 40 b StAG i.V.m. dem Optionsmodell die allgemeine Wertung des Gesetzgebers erkennen, wonach Kinder, die zusätzlich zu ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche erwerben, sich mit der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben (vgl. Hailbronner, Die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, NJW 1999, S. 1273 [1274]). Schließlich ist nicht einzusehen, dass Kinder, die – in der Regel bewusst – lediglich zusammen mit einem Elternteil die Einbürgerung betreiben, was die Hinnahme von Mehrstaatigkeit anbelangt, besser gestellt sein sollen als Kinder, die den Einbürgerungsanspruch nach der Übergangsregelung in § 40 b StAG geltend machen.

In 24. Zu Nummer 8.1.2.6.3, 8.1.2.6.3.1 bis 8.1.2.6.3.7 - neu - StAR-VwV

Nach Nummer 8.1.2.6.2 sind folgende Nummern 8.1.2.6.3 bis 8.1.2.6.3.7 einzufügen:

"8.1.2.6.3 Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Ob Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann, hat die Einbürgerungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Ausnahmen vom Einbürgerungshindernis eintretender Mehrstaatigkeit kommen insbesondere in Betracht:

8.1.2.6.3.1 Wenn das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht ermöglicht.

8.1.2.6.3.2 Wenn der ausländische Staat die Entlassung durchweg verwehrt oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht.

Durchweg verwehrt wird die Entlassung in diesem Sinn, wenn Entlassungen nie oder fast nie ausgesprochen werden. Dies ist insbesondere bei Einbürgerungsbewerbern aus bestimmten arabischen und nordafrikanischen Staaten der Fall. Der Entlassungsantrag ist grundsätzlich von der Einbürgerungsbehörde an die jeweilige Auslandsvertretung des Herkunftsstaates in Deutschland weiterzuleiten, es sei denn, dass ein konsularischer Direktverkehr nicht möglich ist oder Bedenken gegen die amtliche Weiterleitung bestehen. Bestehen Bedenken gegen die amtliche Weiterleitung, so sind die Entlassungsanträge vom Auswärtigen Amt oder von der von ihm beauftragten Stelle zu sammeln. Der Entlassungsantrag muß nach Maßgabe des Rechtes des Herkunftsstaates unter Beachtung des deutschen ordre public vollständig und formgerecht abgefaßt sein, erforderlichenfalls in der Sprache des Herkunftsstaates; die vorgesehenen Anlagen sind beizufügen.

8.1.2.6.3.3 Bei älteren Personen bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

a) Ältere Personen sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(noch Ziff. 24)

- b) Die Entlassung muss auf unverhältnismäßige – tatsächliche oder rechtliche - Schwierigkeiten stoßen. Dies ist der Fall, wenn diese einer älteren Person nicht mehr zugemutet werden sollen. Solche Schwierigkeiten können z. B. dann vorliegen, wenn der ältere Einbürgerungsbewerber gesundheitlich so sehr eingeschränkt ist, dass er in der Auslandsvertretung nicht persönlich vorsprechen kann oder wenn die Entlassung eine Reise in den Herkunftsstaat erfordern würde, die altersbedingt nicht mehr zumutbar ist, oder wenn sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aufklären läßt, welche ausländische Staatsangehörigkeit er besitzt.
- c) Die Versagung der Einbürgerung muss eine besondere Härte darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn alle im Inland wohnhaften Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind oder der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

8.1.2.6.3.4 Wenn der Einbürgerungsbewerber zwar die Verweigerung der Entlassung zu vertreten, sich aber schon länger als zwanzig Jahre nicht mehr im Herkunftsstaat aufgehalten hat, davon mindestens zehn Jahre im Inland, und über 40 Jahre alt ist.

8.1.2.6.3.5 Wenn der Einbürgerungsbewerber politisch Verfolgter im Sinne des § 51 AuslG ist oder wie ein Flüchtling nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge behandelt wird.

8.1.2.6.3.6 Wenn ein herausragendes öffentliches Interesse an der Einbürgerung auch unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit besteht.

8.1.2.6.3.7 Wenn ehemalige deutsche Staatsangehörige durch Eheschließung mit Ausländern die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben."

(noch Ziff. 24)

Begründung:

Die in Nummer 8.1.2.6 gewählte Formulierung beinhaltet lediglich eine Regelung hinsichtlich der Frage, an welcher Stelle Überlegungen hinsichtlich des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit in die behördliche Entscheidung einzufließen haben, nicht hingegen, in welcher Weise die Wahrung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu erfolgen hat. Die Vorlage lässt jeden Hinweis darauf vermissen, in welchen Fällen der Ermessenseinbürgerung eine Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit möglich ist. Dass hinsichtlich des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit auch inhaltliche Vorgaben geboten sind, um einem starken Auseinanderlaufen der Verwaltungspraxis entgegenzuwirken, war dem Grunde nach einhellige Auffassung in den Vorabsprachen.

In 25. Zu Nummer 8.1.3.1 Abs. 4 StAR-VwV

In Nummer 8.1.3.1 Absatz 4 sind die Wörter "und ein Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 AsylVfG nicht zu erwarten ist" durch die Wörter ", seit sechs Jahren besteht und nach Auskunft des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht damit zu rechnen ist, dass die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu widerrufen oder zurückzunehmen ist" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung des Absatz 4 bringt klar zum Ausdruck, dass der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nur dann für eine Einbürgerung ausreichend sein kann, wenn nicht mehr zu erwarten ist, dass der Aufenthalt des Ausländers in absehbarer Zeit beendet wird. Nur dann kann es auch im Einzelfall einmal gerechtfertigt sein, einen Ausländer einzubürgern, auch wenn er nur eine Aufenthaltsbefugnis besitzt. Wird eine Einbürgerung bereits ins Auge gefasst, wenn dem Ausländer die Aufenthaltsbefugnis erstmals verlängert wurde, so würde das einen Eingriff in das Ausländerrecht dergestalt bedeuten, dass die Einbürgerungsbehörde gehindert ist, den gesetzlichen Auftrag des Ausländerrechts zu erfüllen, einen vorübergehend erlaubten Aufenthalt zu beenden, sobald die Voraussetzungen für ein weiteres Verbleiben in Deutschland nicht mehr vorliegen.

In 26. Zu Nummer 8.1.3.1 Abs. 5 StAR-VwV

In Nummer 8.1.3.1 Abs. 5 sind die Klammerzusätze zu streichen.

Begründung:

Zu den Verweisungen in den Klammerzusätzen wird auf die Begründung zu Ziff. 16 verwiesen.

In 27. Zu Nummer 8.1.3.6 Abs. 2 StAR-VwV

In Nummer 8.1.3.6 Abs. 2 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Auf auf Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

In 28. Zu Nummer 8.1.3.6 Abs. 3 StAR-VwV

Nummer 8.1.3.6 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"Abweichend von Nummer 8.1.2.2 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat."

Begründung:

Ausländische Kinder werden nicht selten, sobald sie ins Kindergartenalter kommen oder eingeschult werden, von ihren Eltern in ihr Herkunftsland verbracht, um dort einen Kindergarten oder die Schule zu besuchen. Danach kommen sie nach Deutschland zurück. Voraufenthalte im Inland können nach bisheriger Praxis im Einbürgerungsverfahren nur berücksichtigt werden, wenn dem Aufenthalt integrierende Wirkung zugemessen werden kann. Das ist bei Voraufenthalten vor der Einschulung regelmäßig nicht gegeben. Mit dem Änderungsantrag wird sichergestellt, dass das Kind sich vor Einbürgerung eine ausreichend lange Zeit integrieren kann.

In 29. Zu Nummer 8.1.3.7 StAR-VwV

In Nummer 8.1.3.7 ist der zweite Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

In, Fz 30. Zu Nummer 8.1.3.8 Abs. 3 StAR-VwV

Nummer 8.1.3.8 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Jede Einbürgerung ist eine durch Antrag veranlasste Amtshandlung. Amtshandlungen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kostenpflichtig. Durch Verwaltungsanordnung kann diese Kostenpflicht nicht beseitigt werden; sie ist deshalb zu streichen.

In 31. Zu Nummer 8.1.3.9.1 Abs. 1 StAR-VwV

Nummer 8.1.3.9.1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"Auch bei den miteinzubürgernden Ehegatten werden grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Bildungsstand und gewisse Schwierigkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen, können berücksichtigt werden, wenn die übrigen Familienangehörigen die für eine Einbürgerung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und die Miteinbürgerung dazu führt, dass die gesamte Familie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, ist beim miteinzubürgernden Ehegatten stets erforderlich."

Begründung:

Angleichung an die Regelungen zur Miteinbürgerung von Ehegatten nach § 85 Abs. 2 AuslG.

In 32. Zu Nummer 8.1.3.9.2 Abs. 2 StAR-VwV

In Nummer 8.1.3.9.2 Abs. 2 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

In 33. Zu Nummer 8.1.3.9.2 Abs. 3 StAR-VwV

Nummer 8.1.3.9.2 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"Abweichend von Nummer 8.1.2.2 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens 3 Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat."

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 28 wird verwiesen.

In 34. Zu Nummer 9.0 Abs. 1 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 9.0 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "darf" die Wörter "bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen" einzufügen.

Begründung:

Die für Satz 1 gewählte Formulierung übersieht, dass die Einbürgerung nach § 9 StAG auch dann zu versagen ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

R 35. Zu Nummer 9.0 Abs. 1 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 9.0 Abs. 1 Satz 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) nur formal besteht und eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht oder nicht mehr geführt wird (gescheiterte Ehe), sofern nicht § 9 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist (vgl. Nummer 9.2)."

Begründung:

Nach dem Tode eines deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils besteht ebenfalls keine eheliche Lebensgemeinschaft mehr. In diesen Fällen reicht gemäß § 9 Abs. 2 StAG für die Regeleinbürgerung nach § 9 Abs. 1 StAG aus, dass dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Da gemäß § 1671 Abs. 1 BGB das Familiengericht einem Elternteil bereits dann die elterliche Sorge allein übertragen kann, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben, muss auch in diesem Fall § 9 Abs. 2 StAG entsprechend anzuwenden sein. Eine gescheiterte Ehe kann dann nämlich nicht schlechter gestellt werden als eine rechtskräftig geschiedene Ehe. Bei der Darstellung der atypischen Fälle in Nummer 9.0 sollte deshalb ein klarstellender Hinweis auf die mögliche analoge Anwendung des § 9 Abs. 2 StAG erfolgen.

In 36. Zu Nummer 9.0 Abs. 2 StAR-VwV

Nummer 9.0 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Anwendung oder Nichtanwendung von Nr. II des Schlussprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen auf § 9 StAG stellt eine ungeklärte Rechtsfrage dar, die unterschiedlich beurteilt wird. Sie kann nicht in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift mit Allgemeinverbindlichkeit geklärt werden.

In 37. Zu Nummer 9.1.1 Satz 2 und 3 – neu - StAR-VwV

Nummer 9.1.1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kommt eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht; die Aufenthaltsdauer wird abweichend von Nummer 8.1.2.2 nach Nrn. 9.1.2.1 Abs. 1 sowie Nr. 9.1.2.2 beurteilt."

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft richtet sich nach Nr. 9.1.2.1 Abs. 2."

Begründung:

Die Neufassung ist erforderlich, weil bei einer Umstellung des Einbürgerungsverfahrens auf § 8 StAG zwar grundsätzlich auch alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 8 StAG erfüllt sein müssen. Allerdings erscheint eine Übernahme von Vergünstigungen aus § 9 StAG in das Verfahren nach § 8 StAG im Hinblick auf die Ehe mit einem deutschen Ehegatten gerechtfertigt.

R 38. Zu Nummer 9.1.2 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 9.1.2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"In der Regel nicht gewährleistet ist die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, wenn der Einbürgerungsbewerber die Ehe mit dem deutschen Staatsangehörigen geschlossen hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet war, oder nach der Eingehung der Ehe mit dem deutschen Staatsangehörigen erneut geheiratet hat (Doppelehe)."

Begründung:

Nummer 9.1.2 Satz 2 kann keine ausnahmslose Geltung beanspruchen. Ein Ausnahmefall ist z.B. dann denkbar, wenn eine Minderjährige in ihrem Herkunftsstaat nach Stammesriten ohne ihren Willen verheiratet wird, die Ehe nach Heimatrecht aber gleichwohl gültig ist. Wenn in diesen Fällen die im Heimatland geschlossene Ehe für den Einbürgerungsbewerber ohne persönliche Bedeutung ist, muss die Tatsache der Doppelehe nicht zwingend Ausdruck einer fehlenden Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse sein.

In 39. Zu Nummer 9.1.2.1 Abs. 3 StAR-VwV

In Nummer 9.1.2.1 Abs. 3 sind die Wörter "mündlich verständigen können (vgl. Nummer 24.1.4 AuslG-VwV)" durch die Wörter "ausdrücken können (BVerwGE 79, 94)" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorlage entspricht nicht inzwischen erfolgten Absprachen. Die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache sind zu gering gehalten.

R 40. Zu Nummer 9.2 Absatz 2 - neu - StAR-VwV

Der Nummer 9.2 ist folgender Absatz anzufügen:

"Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Ehegatten nicht nur vorübergehend getrennt leben und das Familiengericht dem ausländischen Elternteil gemäß § 1671 Abs. 1 BGB die elterliche Sorge allein überträgt."

Begründung:

Unter sonst gleichen Voraussetzungen kann eine gescheiterte Ehe nicht schlechter als eine geschiedene Ehe gestellt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung von Nummer 9.0 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

In 41. Zu Nummern 13 bis 15 StAR-VwV

Nummern 13 bis 15 sind wie folgt zu fassen:

"13 Zu § 13

Nicht belegt.

14 Zu § 14

Nicht belegt.

15 Zu § 15

Nicht belegt."

Als Folge

ist in Nummer 8.1.3.3 Abs. 1 der Klammerzusatz "(vgl. Nr. 13.1.1)" zu streichen.

Begründung:

Die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung soll unter anderem den einheitlichen Vollzug der Staatsangehörigkeitsgesetze in den Ländern sicherstellen. Mit Einbürgerungsverfahren nach den §§ 13 – 15 StAG sind die Länder nicht befasst. Hier ist allein das Bundesverwaltungsamt in Köln zuständig. Für diese Fälle kann das Bundesinnenministerium dem Bundesverwaltungsamt als einer unmittelbar nachgeordneten Behörde die entsprechenden Vorgaben erteilen. Einer Aufnahme in die StAR-VwV bedarf es hierzu nicht.

In 42. Zu Nummer 16.1.1.1 Abs. 1 Satz 4 StAR-VwV

In Nummer 16.1.1.1 Abs. 1 Satz 4 sind nach dem Wort "Urkunde" die Wörter "und in den Akten" einzufügen.

Begründung:

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist in den Akten festzuhalten, um den Tag des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit zu dokumentieren. Die Ergänzung ist deshalb erforderlich.

In 43. Zu Nr. 16.1.1.2 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 16.1.1.2 Satz 1 sind nach den Wörtern "dem Muster der" die Wörter "Anlage 1 oder der" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Die Verwendung einer gemeinschaftlichen Einbürgerungsurkunde kommt nicht nur in den Fällen des Erstreckungserwerbs (Nummer 16.2.1.3), sondern auch bei einer gleichzeitigen Einbürgerung von Ehegatten oder Eltern und Kindern in Betracht.

Fz 44. Zu Nummer 16.2.1.3

Nummer 16.2.1.3 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Auch die Aufnahme eines minderjährigen Kindes in eine gemeinschaftliche Einbürgerungsurkunde, wenn sich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils auf das Kind erstreckt hat, stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung dar. Diese kann nicht durch eine Verwaltungsanordnung gebührenfrei gestellt werden.

In 45. Zu Nummer 18 Satz 3 StAR-VwV

Nummer 18 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die ausländische Staatsangehörigkeit muss beantragt worden sein; zum Begriff des Antrags vgl. Nummern 8.1.1 und 25.1.3."

Begründung:

Die Streichung erfolgt aus Rechtsgründen. Der Begriff "effektive Staatsangehörigkeit" ist bereits anderweitig belegt. Er bezeichnet die bei Mehrstaaten im konkreten Fall maßgebende Staatsangehörigkeit (in der Regel diejenige Staatsangehörigkeit, welcher der Betreffende am engsten verbunden ist). Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass in der Kommentarliteratur bisweilen irreführender Weise als "effektive Staatsangehörigkeit" die für einen Verlust nach § 25 StAG vorauszusetzende Tatsache bezeichnet wird, dass es sich bei der erworbenen Staatsangehörigkeit um eine solche handeln muss, die ihrem Erwerber die Verwirklichung derjenigen Rechte ermöglicht, die eine Staatsangehörigkeit gewähren kann, die in vollem Umfang in dem zu ihr gehörenden Staatsgebiet anerkannt wird.

In 46. Zu Nummer 23.1.1 Abs. 1 Satz 3 StAR-VwV

In Nummer 23.1.1 Abs. 1 Satz 3 sind nach dem Wort "Urkunde" die Wörter "und in den Akten" einzufügen.

Begründung:

Auch die Wirksamkeit einer Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit ist aktenkundig zu machen. Dies ist erforderlich, damit die Behörde ein Jahr nach Aushändigung der Entlassungsurkunde deren Wirkung überprüfen kann.

In 47. Zu Nummer 25.1.2 Satz 4 und 5 StAR-VwV

Nummer 25.1.2 Sätze 4 und 5 sind zu streichen.

Begründung:

Die Streichung erfolgt aus Rechtsgründen. Der Begriff "effektive Staatsangehörigkeit" ist rechtstechnisch bereits anderweitig belegt. Er bezeichnet die bei Mehrstaaten im konkreten Fall maßgebende Staatsangehörigkeit (in der Regel diejenige Staatsangehörigkeit, welcher der Betreffende am engsten verbunden ist). Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass in der Kommentarliteratur bisweilen irreführender Weise als "effektive Staatsangehörigkeit" die für einen Verlust nach § 25 StAG vorauszusetzende Tatsache bezeichnet wird, dass es sich bei der erworbenen Staatsangehörigkeit um eine solche handeln muss, die ihrem Erwerber die Verwirklichung derjenigen Rechte ermöglicht, die eine Staatsangehörigkeit gewähren kann, die in vollem Umfang in dem zu ihr gehörenden Staatsgebiet anerkannt wird.

In 48. Zu Nummer 25.1.3 Abs. 2 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 25.1.3 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung liegt im Ermessen der Staatsangehörigkeitsbehörde. Ist eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit nicht zumindest glaubhaft gemacht, kann eine Beibehaltungsgenehmigung nicht erteilt werden. Der Antragsteller trägt in diesem Fall die materielle Beweislast für die ihm günstigen Umstände.

Die Vorlage könnte zudem zu falschen Schlüssen verleiten. Da in den angesprochenen Fällen der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit regelmäßig bereits erfolgt sein dürfte, bevor ein Verfahren auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung in die Wege geleitet werden kann, könnte durch die Vorlage der Eindruck erweckt werden, dass eine "vorsorglich" erteilte Beibehaltungsgenehmigung auch in diesem Falle noch geeignet wäre, dem Betroffenen die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten.

In 49. Zu Nummer 25.2.3.0 Satz 3 StAR-VwV

In Nummer 25.2.3.0 Satz 3 nach den Worten "§ 87 AuslG" das Wort "angemessen" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung ist erforderlich, weil § 87 AuslG nicht unmittelbar anwendbar ist. Die Wertungen für eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit können nur angemessen berücksichtigt werden (so auch die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf).

In 50. Zu Nummer 25.2.3.1 Abs. 1 StAR-VwV

Bei Nummer 25.2.3.1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass der Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit gerechtfertigt ist."

Begründung:

Durch den vorgesehenen Wortlaut wird die Möglichkeit, eine Beibehaltungsgenehmigung auszusprechen, entgegen dem Wortlaut des Gesetzes weit ausgedehnt. Das ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Die vorgeschlagene Änderung hält sich dagegen eng an den Wortlaut des Gesetzes.

In
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 51

- R 51. Zu Nummer 25.2.3.1 Abs. 1 StAR-VwV
Entfällt bei Annahme von Ziff. 50
Nummer 25.2.3.1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:
"Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine überwiegenden Belange entgegenstehen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; da es um den Ausnahmefall einer Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit neben der zu erwerbenden ausländischen Staatsangehörigkeit geht, ist für die Genehmigung hierzu immer erforderlich, dass öffentliche oder private Belange auch den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen.

- In 52. Zu Nummer 25.2.3.1 Abs. 2 Satz 1 und 2 StAR-VwV

Nummer 25.2.3.1 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Lässt der ausländische Staat die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit allgemein nicht zu, so soll die Beibehaltungsgenehmigung versagt werden."

- In 53. b) In Satz 2 sind nach dem Klammerzusatz die Wörter ", es sei denn, dass der ausländische Staat eine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare staatliche und gesellschaftliche Ordnung aufweist" zu streichen.

Begründung:

Die neue Fassung des Satzes erscheint erforderlich, weil ermöglicht wird, dass in einem begründeten Einzelfall eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt wird, wenn humanitäre Gründe dies erfordern.

Die Streichung in Absatz 2 Satz 2 ist erforderlich, weil der deutsche Staatsangehörige in einen Loyalitätskonflikt gestürzt wird. Außerdem gibt es Staaten, die ein derartiges Verhalten des Neubürgers unter Strafe gestellt haben.

In 54. Zu Nummer 25.2.3.1 Abs. 2 Satz 3 StAR-VwV

Nummer 25.2.3.1 Abs. 2 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Satz 3 getroffene Aussage stimmt mit der Rechtswirklichkeit nicht überein. Nach dem Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit den Vereinigten Staaten von Amerika besteht nach wie vor eine vertragliche Verpflichtung für die Bundesrepublik Deutschland, Mehrstaatigkeit im Verhältnis der Vertragsstaaten zu vermeiden.

In 55. Zu Nummer 25.2.3.4 StAR-VwV

In Nummer 25.2.3.4 sind die Wörter "aus beruflichen Gründen den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachbarstaates anstreben" durch die Wörter "zur Vermeidung erheblicher beruflicher Nachteile auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachbarstaates angewiesen sind" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorlage stellt es in das Belieben des deutschen Staatsangehörigen, Mehrstaatigkeit herbeizuführen. Das ist mit dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit nicht vereinbar. Es kann jedoch Fälle geben, in denen deutsche Grenzgänger auf den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit angewiesen sind. Dies ist zu berücksichtigen.

In 56. Zu Nummer 25.2.4 StAR-VwV

In Nummer 25.2.4 ist der Text nach der Überschrift durch die Wörter "Nicht belegt" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungen zu Nummer 25.2.4 betreffen wiederum nur das Bundesverwaltungsamt. Auf die Begründung zu Ziff. 41 wird hierzu verwiesen.

In 57. Zu Nummer 37 Satz 1 und 2 StAR-VwV

Nummer 37 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter ", vgl. Nummern 68.1 und 68.3 AuslG-VwV" zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter ", vgl. Nummern 70 bis 70.2 AuslG-VwV" zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

In, Fz 58. Zu Nummer 38.2 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 StAR-VwV

Nummer 38.2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.
- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Gebührenbefreiungen für ganze Personengruppen können ebenso wie Gebührenbefreiungen für einzelne Amtshandlungen nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfolgen.

In 59. Zu Nummer 40 b Abs. 4 StAR-VwV

Nummer 40 b Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"Auch die nach § 40 b eingebürgerten Kinder, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, unterliegen der Erklärungspflicht nach § 29."

Begründung:

Die Vorlage lässt die Fälle außer Acht, dass die ausländische Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung nach § 40 b StAG erworben wird oder dass das Kind vor der Einbürgerung staatenlos gewesen ist.

In 60. Zu Nummer 40 b Abs. 5 StAR-VwV

In Nummer 40 b Abs. 5 sind das Wort "grundsätzlich" sowie die Wörter "; vgl. Nummer 38.2" zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 58 wird verwiesen.

In 61. Zu Nummer 85.1.1 Abs. 1 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 85.1.1 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "; vgl. Nummern 1.2 bis 1.2.5 AuslG-VwV" zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

In 62. Zu Nummer 85.1.1 Abs. 2 Buchstabe g StAR-VwV

Nummer 85.1.1 Abs. 2 Buchstabe g) ist wie folgt zu fassen:

"g) vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit oder deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher war."

Begründung:

Angleichung an die in Nummer 4.3.1.1a erfolgte Erläuterung des unbestimmten Rechtsbegriffs des rechtmäßigen Aufenthalts.

In 63. Zu Nummer 85.1.2 Abs. 1 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 85.1.2. Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "nur dann" durch das Wort "nicht" zu ersetzen sowie nach dem Wort "Arbeitslosenhilfebedürftigkeit" das Wort "nicht" einzufügen.

Begründung:

Nach der gesetzlichen Vorgabe muss der Antragsteller den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten können. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

Mit der in der StAR-VwV getroffenen Formulierung wird die Beweislast für den Nachweis des Nichtvertretenmüssens vom Antragsteller auf die Einbürgerungsbehörde verlagert. Dies entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe.

In 64. Zu Nummer 85.2.1.2.2 Abs. 2 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 85.2.1.2.2 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat."

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 28 wird verwiesen.

In 65. Zu Nummer 85.2.1.2.3 Abs. 01 - neu - und Absatz 3 StAR-VwV

Nummer 85.2.1.2.3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist folgender Absatz 01 voranzustellen:

"Eine Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern erfolgt nicht, wenn ein Ausschlussgrund nach § 86 vorliegt."

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Sämtliche Ausschlussgründe des § 86 AuslG sollen auch für die Ermessenseinbürgerung nach § 86 Abs. 2 AuslG gelten. Dies wird mit der vorliegenden Fassung klargestellt.

In 66. Zu Nummer 85.2.1.2.3 Abs. 1 StAR-VwV

Nummer 85.2.1.2.3 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"Auch bei den miteinzubürgernden Ehegatten werden grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Bildungsstand und gewisse Schwierigkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen, können berücksichtigt werden, wenn die übrigen Familienangehörigen die für eine Einbürgerung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und die Miteinbürgerung dazu führt, dass die gesamte Familie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, ist beim miteinzubürgernden Ehegatten stets erforderlich."

Begründung:

Anpassung an die Regelung bei der Miteinbürgerung von Ehegatten bei § 8 StAG.

In 67. Zu Nummer 85.2.1.2.3 Abs. 2 StAR-VwV

Nummer 85.2.1.2.3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"Abweichend von Nummer 86.1 genügt es, wenn sich das Kind ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist."

Begründung:

Die Vorlage weicht von Vorabsprachen ab.

Zur Streichung des Verweises auf die AuslG-VwV vgl. Begründung zu Ziff. 16.

In 68. Zu Nummer 85.3 StAR-VwV

Nummer 85.3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Nicht belegt."

Begründung:

Die Vorlage steht zwar im Einklang mit der amtlichen Begründung, jedoch im Widerspruch zu Wortlaut und Systematik des Gesetzes. Die Auslegung des § 85 Abs. 3 AuslG ist danach rechtlich umstritten. Die praktischen Auswirkungen des Meinungsstreites sind im Hinblick auf § 85 Abs. 1 Satz 2 AuslG jedoch gering, so dass kein Regelungsbedarf besteht.

In 69. Zu Nummer 86.1.1 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 86.1.1 Satz 2 ist das Wort "den" durch das Wort "die" sowie das Wort "Inhalt" durch das Wort "Inhalte" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 70. Zu Nummer 86.1.1 Satz 3 – neu – und Absatz 2 - neu - StAR-VwV

Nummer 86.1.1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Auf Behinderungen, die dem Einbürgerungsbewerber das Lesen oder Sprechen nachhaltig erschweren, ist Rücksicht zu nehmen."

b) Satz 3 ist als Absatz 2 anzufügen

Begründung:

Ähnlich wie bei der Ermessenseinbürgerung fehlt bei der Anspruchseinbürgerung bisher eine Regelung zur Berücksichtigung von Behinderungen. Dies wäre contra legem, da z. b. auch Blinde, Taube oder Stumme ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen können.

In 71. Zu Nummer 86.1.2 Abs. 2 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 86.1.2 Abs. 2 Satz 2 ist nach dem Wort "Deutsch" folgende Angabe einzufügen:

"(ISBN 3-933908-17-5)"

Begründung

Die Einfügung ist Bestandteil inzwischen erfolgter Absprachen . Sie ermöglicht es, anhand der Fundstelle die Anforderungen des Zertifikats Deutsch im einzelnen nachzuvollziehen.

In 72. Zu Nummer 86.2 StAR-VwV

In Nummer 86.2 sind die Wörter "Der Anspruch auf" durch das Wort "Die" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Gesetzesformulierung "Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 besteht nicht" bedeutet, dass bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes eine Einbürgerung nach § 85 AuslG generell nicht möglich ist. Damit ist auch keine Ermessensentscheidung eröffnet.

In 73. Zu Nummer 86.3 Abs. 1 StAR-VwV

In Nummer 86.3 Abs. 1 sind die Wörter "Der Anspruch auf" durch das Wort "Die" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Gesetzesformulierung "Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 besteht nicht" bedeutet, dass bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes eine Einbürgerung nach § 85 AuslG generell nicht möglich ist. Damit ist auch keine Ermessensentscheidung eröffnet.

In 74. Zu Nummer 86.3 Abs. 2 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 86.3 Abs. 2 Satz 1 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

In 75. Zu Nummer 86.3 Abs. 2 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 86.3 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Auf die konkrete Zulässigkeit einer Ausweisung kommt es nicht an."

Begründung:

Auch wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht eingeleitet werden dürfen, weil bereits ein besonderer Ausweisungsschutz dem entgegensteht, wirkt sich dies auf das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes als Einbürgerungshindernis nicht aus. Dies wird mit der vorgeschlagenen Formulierung richtig gestellt.

In 76. Zu Nummer 87.0 Satz 2 und 3 – neu – und 87.1.1 Satz 2 StAR-VwV

a) Nummer 87.0 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 sind die Wörter "den Absätzen 1 bis 4" durch die Wörter "den Absätzen 1 und 2" zu ersetzen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Absatz 3 regelt einen Tatbestand, bei dessen Vorliegen Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann."

b) In Nummer 87.1.1 Satz 2 sind die Wörter "neben den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen" durch die Wörter "neben der in Absatz 2 genannten Ausnahme" zu ersetzen.

Begründung:

In den Fällen des Absatzes 3 des § 87 AuslG ist Mehrstaatigkeit nicht zwingend hinzunehmen, sondern eine Ermessensentscheidung zu treffen.

In, R 77. Zu Nummer 87.1.2.1 Satz 2 und 87.5 Absatz 1 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 87.1.2.1 Satz 2 ist zu streichen.

Als Folge

ist Nr. 87.5 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

- In, R Auch wenn das Recht des Herkunftsstaates eine nicht an die Volljährigkeit anknüpfende besondere Altersgrenze für ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit vorsieht, besteht – unter bestimmten Voraussetzungen – die rechtliche Möglichkeit des Ausscheidens.
- R Es handelt sich deshalb nicht um einen Fall des § 87 Abs. 1 Nr. 1 Ausländergesetz.
- In Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AuslG kann Mehrstaatigkeit nach dieser Vorschrift nur hingenommen werden, wenn das Recht des Heimatstaates die Aufgabe oder den Verlust der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht vorsieht. Ansonsten wäre § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AuslG im Übrigen bei jedwedem temporären rechtlichen Hindernis für die Herbeiführung des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit einschlägig, z.B. weil der Einbürgerungsbewerber momentan der Wehrpflicht unterliegt oder seine steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Heimatstaat nicht erfüllt hat.
- R In den Fällen, in denen ein Einbürgerungsbewerber nach dem Recht seines Herkunftsstaates eine längere Zeit abwarten müsste, um die Entlassung aus seiner ausländischen Staatsangehörigkeit erreichen zu können, könnte unter Umständen das Abwarten eine unzumutbare Bedingung für die Entlassung sein, sodass dieser Fall von § 87 Abs. 1 Nr. 3 Ausländergesetz erfasst wird.
- In, R Eine entsprechende Anwendung von Nummer 1 kommt auch aus Gleichheitsgründen nicht in Betracht. Ein Ausländer unmittelbar vor Erreichen der im Herkunftsstaat geltenden Altersgrenze würde dann nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 Ausländergesetz unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, während eine nur unwesentlich ältere Person aus diesem Herkunftsstaat seine ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben müsste.
- R Dass ein Zuwarten im Rahmen eines Ausbürgerungsverfahrens aber grundsätzlich zugemutet wird, ergibt sich bereits aus § 87 Abs. 5 Ausländergesetz. Auch nach den Nummern 87.1.2.3.3 und 8.1.2.6.2 wird die Mehrstaatigkeit erst nach mindestens zwei Jahren Wartezeit hingenommen.

In 78. Zu Nummer 87.1.2.3.1 Abs. 1 Satz 2 und 3 StAR-VwV

Nummer 87.1.2.3.1 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Eine Versagung der Entlassung liegt auch dann vor, wenn eine Antragstellung auf eine Entlassung trotz mehrerer ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen des Einbürgerungsbewerbers und trotz amtlicher Begleitung, soweit sie sinnvoll und durchführbar ist, über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten hinweg nicht ermöglicht wird."

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Das gilt bei mehrstufigen Entlassungsverfahren auch für die Einleitung der nächsten Stufen."

Begründung:

Die Vorlage lässt offen, ob und wann eine amtliche Begleitung stattfindet, und weicht damit von Vorabsprachen ab.

In 79. Zu Nummer 87.1.2.3.2.1 StAR-VwV

Bei Nummer 87.1.2.3.2.1 ist wie folgt zu fassen:

"Eine unzumutbare Bedingung im Sinne von Satz 2 Nr. 3, 2. Fallgruppe liegt insbesondere vor, wenn die bei der Entlassung zu entrichtenden Gebühren (einschließlich Nebenkosten wie z.B. Beglaubigungskosten) ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen und mindestens 2 500 Deutsche Mark betragen."

Begründung:

Die beispielhaft genannten überhöhten Entlassungsgebühren stellen den Hauptanwendungsfall für unzumutbare Entlassungsbedingungen dar.

Annahme
entfällt
Ziffer 80

- R 80. Zu Nummer 87.1.2.3.2.1 Buchstabe a, b und c - neu - StAR-VwV
Entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
79

Nummer 87.1.2.3.2.1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b ist der Punkt am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- c) Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

"c) ein Einbürgerungsbewerber nach dem Recht seines Heimatstaates eine nicht an die Volljährigkeit anknüpfende besondere Altersgrenze für ein Ausscheiden aus einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von zwei Jahren erreicht."

Begründung:

Auf die Begründung des Antrags zur Änderung von Nummer 87.1.2.1 wird verwiesen.

Die Zwei-Jahres-Grenze wird auch sonst bei der Frage der Unzumutbarkeit in der StAR-VwV zugrunde gelegt. Nach Nummer 87.1.2.3.3 soll eine Mehrstaatigkeit regelmäßig hinzunehmen sein, wenn zwei Jahre nach Einreichen eines vollständigen und formgerechten Entlassungsantrags eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht erfolgt und mit der Entscheidung innerhalb der nächsten sechs Monate nicht zu rechnen ist. Dass bei der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit eine Wartezeit von zwei Jahren noch hingenommen wird, ergibt sich auch aus Nummer 8.1.2.6.2. Danach kommt eine vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht, wenn nach dem Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit voraussetzt und der Einbürgerungsbewerber nicht innerhalb von zwei Jahren volljährig wird.

- In 81. Zu Nummer 87.1.2.3.2.2 Abs. 2 StAR-VwV

Nummer 87.1.2.3.2.2 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "Zweifache" ist durch das Wort "Dreifache" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "oder ein Betrag von 10.000 Deutsche Mark" sind zu streichen.
- c) Nach Satz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen: "Ein Betrag von 10.000 Deutsche Mark ist immer zumutbar".

Begründung:

Die Änderung beruht auf inzwischen erfolgten Absprachen.

In 82. Zu Nummer 87.1.2.4 StAR-VwV

Nummer 87.1.2.4 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Nach Satz 2 Nr. 4 werden ältere Personen bei Erfüllung folgender Voraussetzungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert:

- a) Ältere Personen sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Entlassung muss auf unverhältnismäßige – tatsächliche oder rechtliche – Schwierigkeiten stoßen. Dies ist der Fall, wenn diese einer älteren Person nicht mehr zugemutet werden sollen. Solche Schwierigkeiten können z.B. dann vorliegen, wenn der ältere Einbürgerungsbewerber gesundheitlich so sehr eingeschränkt ist, dass er in der Auslandsvertretung nicht persönlich vorsprechen kann oder wenn die Entlassung eine Reise in den Herkunftsstaat erfordern würde, die altersbedingt nicht mehr zumutbar ist, oder wenn sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aufklären lässt, welche ausländische Staatsangehörigkeit er besitzt.
- c) Die Versagung der Einbürgerung muss eine besondere Härte darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn alle in Deutschland wohnhaften Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind oder der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat."

Begründung:

Die Vorlage lässt außer Acht, dass § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AuslG die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung älterer Personen (kumulativ) an zwei Bedingungen knüpft:

- Die Entlassung muss auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stoßen und
- die Versagung der Einbürgerung muss eine besondere Härte darstellen.

Die Vorlage unterstellt demgegenüber wohl beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Entlassungsverfahrens das Vorliegen einer besonderen Härte, was so mit dem Gesetz jedoch nicht in Einklang steht. Die Änderung schafft daher die erforderliche Differenzierung.

In 83. Zu Nummer 87.1.2.5.2 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 87.1.2.5.2 Satz 2 sind die Wörter "und mindestens 20 000 Deutsche Mark betragen" durch die Wörter "; wirtschaftliche Nachteile unter 20 000 Deutsche Mark sind stets unerheblich" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich die Wörter "in der Regel" nur auf das Übersteigen des durchschnittlichen Brutto-Jahreseinkommens des Einbürgerungsbewerbers, nicht hingegen auf den Mindestbetrag von 20 000 DM beziehen.

In 84. Zu Nummer 87.1.2.6 Abs. 1 und 2 StAR-VwV

Nummer 87.1.2.6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist der Klammerzusatz zu streichen.
- b) In Absatz 2 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird Bezug genommen.

In 85. Zu Nummer 87.3.1.1 Abs. 1 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 87.3.1.1 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "Zweifache" ist durch das Wort "Dreifache" zu ersetzen
- b) Die Wörter "oder ein Betrag von 10.000 Deutsche Mark" sind zu streichen.

Begründung:

Die Änderung entspricht inzwischen erfolgten Absprachen.

In 86. Zu Nummer 87.3.2 Abs. 1 Satz 3 StAR-VwV

In Nummer 87.3.2 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort "wird" durch das Wort "kann" zu ersetzen sowie nach dem Wort "eingebürgert" das Wort "werden" einzufügen.

Begründung:

Die Vorlage suggeriert einen Anspruch auf Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs. 2 AuslG. Tatsächlich ist in diesem Fall jedoch eine Ermessensentscheidung zu treffen.

In 87. Zu Nummer 87.3.2 Abs. 2 -neu- StAR-VwV

In Nummer 87.3.2 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"Sofern eine Frei- oder Zurückstellung vom Wehrdienst nach dem Heimatrecht des Einbürgerungsbewerbers möglich ist, wird bei der Ermessensausübung berücksichtigt, ob er die dazu erforderlichen Schritte unternommen und die entsprechenden Anträge gestellt hat."

Begründung:

Die Regelung bezüglich der Freistellung vom Wehrdienst stellt eine sinnvolle, aber auch notwendige Ergänzung der Vorlage dar. Grundsätzlich obliegt es dem Einbürgerungsbewerber, seinen staatsbürgerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

In 88. Zu Nummer 88.1 Abs. 2 StAR-VwV

In Nummer 88.1 Abs. 2 sind die Wörter "als vorsätzliche Tat" zu streichen.

Begründung:

Für eine entsprechende Einschränkung findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt.

In 89. Zu Nummer 88.1 Abs. 2 Satz 2 und 3 - neu - StAR-VwV

In Nummer 88.1 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Der Einbürgerungsbewerber ist zu befragen, ob gegen ihn im Ausland ein Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ob er im Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Gegebenenfalls obliegt es dem Einbürgerungsbewerber, die ausländischen Straftaten und Strafen mitzuteilen."

Begründung:

Straftaten und Verurteilungen im Ausland sind regelmäßig nur schwer und nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand feststellbar. Wenn die Einbürgerungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt erfährt, daß der Einbürgerungsbewerber insoweit eine falsche Erklärung abgegeben hat, kann davon ausgegangen werden, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit in betrügerischer Weise erworben hat (vgl. auch Nr. 46 des Berichts des Expertenausschusses des Europarats für Staatsangehörigkeit – CJ-NA – über den Mißbrauch staatsangehörigkeitsrechtlicher Bestimmungen vom 16.08.1999). Ohne die vorgeschlagene Ergänzung bliebe die Umsetzung von Nr. 88 Abs. 2 Satz 1 weitgehend dem Zufall überlassen – sowohl die regelmäßige Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen als auch ihre Bewertung an Maßstäben des deutschen Strafrechts. Dies wäre weder mit § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Ausländergesetz noch mit dem Gleichheitssatz vereinbar.

In 90. Zu Nummer 88.1.1.3 Abs. 1 Satz 1 StAR-VwV

Nummer 88.1.1.3 Abs. 1 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung in der Vorlage steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben des § 88 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AuslG. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, die nicht zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind, stehen einer Einbürgerung oder Miteinbürgerung stets entgegen.

In 91. Zu Nummer 88.1.1.3 Abs. 1 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 88.1.1.3 Abs. 1 sind in Satz 2 die Wörter "oder eine Einbürgerungszusicherung für den Fall erteilt, dass die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird" zu streichen.

Begründung:

Im Gegensatz zu § 88 Abs. 2 AuslG beinhaltet Abs. 1 keine derartige Regelung.

In 92. Zu Nummer 88.1.2 Satz 1 StAR-VwV

Nummer 88.1.2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Ist der Ausländer zu einer höheren Geldstrafe oder Freiheitsstrafe auf Bewährung als die unter Satz 1 Nr. 2, 3 genannten verurteilt worden, muss nach Satz 2 im Einzelfall entschieden werden, ob die Verurteilung außer Betracht bleiben kann."

Begründung:

Nach § 88 Abs. 1 Satz 1 AuslG stehen insbesondere Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist, einer Einbürgerung nach § 85 Abs. 1 AuslG nicht entgegen. Liegt eine Verurteilung zu einer höheren Strafe vor, so ist nach § 88 Abs. 1 Satz 2 eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann. Es ist dort weder von einer "schwereren" noch von einer "anderen" Strafe die Rede, obwohl der Gesetzgeber auch einen der letztgenannten Begriffe hätte verwenden können. Der Begriff "höhere Strafe" in § 88 Abs. 1 Satz 2 knüpft demnach entsprechend dem Gesetzeswortlaut nicht nur an die Höhe des in Satz 1 für Geld- bzw. Freiheitsstrafen genannten Strafmaßes, sondern auch an die dort genannten Sanktionsarten an. Diese sind Geldstrafe und Freiheitsstrafe auf Bewährung. Die Anwendbarkeit des Satzes 2 setzt somit voraus, dass entweder eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe auf Bewährung verhängt wurde, die den durch § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 AuslG gesteckten Rahmen übersteigt. Wenn in Nr. 88.1.2 StAR-VwV von einer Strafe, die nicht unter Satz 1, 2 fällt, d.h. von einer anderen Strafe die Rede ist,

(noch Ziff. 92)

so widerspricht dies dem Gesetzeswortlaut. Denn nach dem Gesetzeswortlaut fallen entsprechend dem oben Gesagten z.B. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe, die nicht oder nur teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurden, nicht in den Anwendungsbereich des Satzes 2. Der Gesetzgeber wollte nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut vielmehr nur die Straffälligen begünstigen, deren Strafe insgesamt zur Bewährung ausgesetzt wurde und die sich innerhalb der Bewährungszeit auch tatsächlich bewährt haben (ebenso: VG Karlsruhe, Urteil vom 27.01.1998 – 1 K 1723/97 -).

In 93. Zu Nummer 88.1.2 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 88.1.2 sind in Satz 2 die Wörter "oder wenn eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten nicht zur Bewährung ausgesetzt oder nach Ablauf der Bewährungszeit nicht erlassen worden ist" zu streichen.

Begründung:

§ 88 Abs. 1 Satz 2 knüpft mit dem Begriff "höhere Strafe" sowohl an die Höhe des in Satz 1 für Geld- bzw. Freiheitsstrafen genannten Strafmaßes als auch an die dort genannten Sanktionsarten an. Die in Satz 1 genannten Sanktionsarten sind Geldstrafe und Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Vorschrift setzt voraus, dass die verhängte Geldstrafe oder Freiheitsstrafe auf Bewährung den durch § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 AuslG gesteckten Rahmen übersteigt. In den Anwendungsbereich des Satz 2 fallen demnach nicht Verurteilungen zu Freiheitsstrafe, die nicht oder nur teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurden (VG Karlsruhe, Urteil vom 27.01.1998 – 1 K 1723/97 -). Der Gesetzgeber wollte nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur die Straffälligen begünstigen, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und die sich innerhalb der Bewährungszeit auch tatsächlich bewährt haben.

In 94. Zu Nummer 88.3 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 -neu- StAR-VwV

Nummer 88.3 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter ", 45 Abs. 3" zu streichen sowie nach dem Wort "Verfolgung" die Wörter " (§ 45 Abs. 3 Satz 2 JGG)" einzufügen.
- b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:
"Nicht abgeschlossen ist das Verfahren bei einer vorläufigen Einstellung nach § 205 StPO."
- c) Nach Satz 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:
"Wird das Verfahren nach § 153a StPO vorläufig eingestellt, ist das Verfahren erst nach der Erfüllung der Auflagen und Weisungen abgeschlossen."

Begründung:

Fälle des § 45 Abs. 3 JGG betreffen das Absehen von der Verfolgung. Dies wird durch die Aufnahme in den Klammerzusatz verdeutlicht. Die weitere vorgeschlagene Änderung in Absatz 2 Satz 3 und der neue Satz 4 dienen der Klarstellung und Präzisierung, wann ein vorläufig eingestelltes Verfahren abgeschlossen ist.

In 95. Zu Nummer 91.1 Satz 1 und 2 StAR-VwV

Nummer 91.1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter ", vgl. Nummern 68.1 und 68.3 AuslG-VwV" zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter ", vgl. Nummern 70 bis 70.2 AuslG-VwV" zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

B.

96. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Ausschuss für Familie und Senioren

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

97. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, über die bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Austausch von Einbürgerungsmittellungen hinaus mit weiteren Staaten Verhandlungen aufzunehmen. Ziel dieser Vereinbarungen muss es sein, die das Staatsangehörigkeitsrecht ausführenden Länder und das Bundesverwaltungsamt davon in Kenntnis zu setzen, wenn deutsche Staatsangehörige auf eigenen Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die "Inlandsklausel" in § 25 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz aufgehoben. Ein volljähriger Deutscher, der auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert demnach seine Staatsangehörigkeit nicht mehr nur bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland, sondern auch im Inland. Dadurch soll, wie zutreffend in der amtlichen Begründung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf Drs. 188/99 dargestellt, der Praxis Einhalt geboten werden, dass eine vor der Einbürgerung in Deutschland aufgegebene Staatsangehörigkeit nach der Einbürgerung sanktionslos wiedererworben, also der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit unterlaufen wird.

(noch Ziff. 97)

Die Regelung kann sich jedoch nur dann als sinnvoll erweisen, wenn der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit den deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden zur Kenntnis gelangt. Die Verpflichtung der betreffenden Bürger, ihren nunmehr ungültigen deutschen Reisepass oder Personalausweis den Behörden zurückzugeben, wird in der Praxis im Hinblick auf die bestehende Missbrauchsmöglichkeit nicht ausreichen.

Das Problem kann durch den Abschluss von völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Austausch von Einbürgerungsmitteilungen zwar nicht beseitigt, jedoch erheblich eingeschränkt werden. Zurzeit gibt es mit einundzwanzig Staaten derartige Verträge. Die Türkei, der Staat, aus dem der weitaus größte Teil der eingebürgerten deutschen Staatsangehörigen stammt, gehört allerdings ebensowenig zu den Vertragsstaaten wie andere Staaten (etwa die Russische Föderation, Bulgarien oder Ägypten), die ihren ehemaligen Bürgern den Rückerwerb der Staatsangehörigkeit bei Auslandswohnsitz ermöglichen.